

Motion Fraktion SP/JUSO (Timur Akçasayar/Patrizia Mordini/Barbara Nyffeler, SP): Neues kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG): Bei Einbürgerungen in der Stadt Bern auch die zweite Amtssprache anerkennen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Kenntnisse in der zweiten kantonalen Amtssprache bei Einbürgerungswilligen zuzulassen und per 1. Januar 2018 die Anerkennung der Verständigungsfähigkeit und Sprachstandanalyse in Deutsch und Französisch bei Einbürgerungen sicherzustellen.

Die Sprache ist nicht nur für das gesellschaftliche Leben von Bedeutung, sondern auch eine wichtige Integrationsvoraussetzung. Dies gilt nicht nur für die Schweiz mit ihren vier Landessprachen, sondern ganz besonders auch für die Stadt Bern als Bundesstadt und als Hauptstadt eines zweisprachigen Kantons. Mit ihrer Nähe zur Romandie nimmt die Stadt Bern ausserdem eine Brückenfunktion wahr und beherbergt französischsprachige Bildungseinrichtungen (Ecole cantonale de langue française in Wittigkofen, Ecole française am Sulgenrain).

Mit dem Einbürgerungsreglement (ERB) der Stadt Bern vom 23.05.2002 wurde diese Sprachvielfalt explizit berücksichtigt und von den Einbürgerungswilligen wird nach Art. 2 Abs. d. «die Verständigungsfähigkeit in einer der schweizerischen Amtssprachen» gefordert. Diese sprachliche Offenheit des städtischen Einbürgerungsreglements (ERB) wurde durch den bisherigen Art. 10 Abs. d. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) eingeengt. Mit der beschlossenen Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) wird mit Art. 12 Abs. d. (leider) nur die Zweisprachigkeit des Kanton Berns berücksichtigt: Einbürgerungswillige müssen «über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.»

Die aktuelle Praxis mit nur Deutsch als Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland führt zur Ausgrenzung von Einbürgerungswilligen, welche z.B. längere Zeit in der Romandie gelebt oder eine der französischsprachigen Schulen in der Stadt Bern besucht haben.

Begründung der Dringlichkeit

Die Praxisänderung in der Stadt Bern soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten des revidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) und des revidierten schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) erfolgen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 29. Juni 2017

Erstunterzeichnende: Timur Akçasayar, Patrizia Mordini, Barbara Nyffeler

Mitunterzeichnende: Katharina Altas, Michael Sutter, Halua Pinto de Magalhães, Ingrid Kissling-Näf, Nadja Kehrl-Feldmann, Edith Siegenthaler, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Yasemin Cevik, Marieke Kruit, Lena Sorg, Fuat Köçer, Martin Krebs, Mohamed Abdirahim, Rithy Chheng, Daniel Egloff, Christa Ammann, Tabea Rai, Ladina Kirchen Abegg, Luzius Theiler, Benno Frauchiger

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt den Motionärinnen und Motionären zu, dass Sprachkompetenzen für das gesellschaftliche und politische Leben von grosser Bedeutung sind. Demzufolge sind Sprachkenntnisse in der Bürgerrechtsgesetzgebung richtigerweise als Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration vorgesehen. Wie die Motionärinnen und Motionäre zudem korrekt anführen, sieht das

revidierte kantonale Bürgerrechtsgesetz¹ neu die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden durch Reglement neben guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde auch entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können. Folglich könnten – neben der in der Stadt Bern verfassungsmässigen Amtssprache Deutsch – reglementarisch auch gute mündliche und schriftliche Französischkenntnisse als materielle Einbürgerungsvoraussetzung zugelassen werden. Eine solche Ausnahmeregelung war unter der bisherigen kantonalen Einbürgerungsgesetzgebung nicht möglich.

Im Einklang mit dem Bundesrat, dem Staatssekretariat für Migration und vielen Expertinnen und Experten ist auch der Gemeinderat der Auffassung, dass die Sprache grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist. Wer sein Leben in der Stadt Bern erfolgreich gestalten will, muss sein Umfeld verstehen und sich verständigen können. So erleichtern Sprachkenntnisse das Kennenlernen und Zusammenleben mit Bernerinnen und Bernern sowie die Arbeitsmarktintegration, die Wohnungssuche und den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen etc. Daher erachtet es der Gemeinderat aus integrationspolitischer Sicht für wünschenswert, wenn in der Stadt Bern ansässige Personen über gewisse Deutschkenntnisse verfügen oder sich diese aneignen, da im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Stadt Bern vornehmlich deutsch gesprochen wird. Für den Gemeinderat ist es deshalb weiterhin ein zentrales Anliegen und Ziel, dass das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage zur Integration bedarfs- und zielgruppengerecht gefördert wird, aber auch erwartet werden kann.²

Nichtsdestotrotz ist der Gemeinderat im Einklang mit den Motionärinnen und Motionären der Ansicht, dass im Sinne der schweizerischen Sprachenvielfalt die Möglichkeit ergriffen werden sollte, im Rahmen des formalisierten Einbürgerungsverfahrens auch Französisch als kantonale Amts- und schweizerische Landessprache als materielle Einbürgerungsvoraussetzung zuzulassen. Die Stadt Bern liegt nahe an der Romandie und kantonale sowie Verwaltungen des Bundes sind in Bern ansässig. Die Zweisprachigkeit wird in der Stadt Bern, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Hauptstadtregion, gepflegt. Aus Sicht des Gemeinderats ist es für eine weltoffene und moderne Stadt daher erstrebenswert, wenn der Zweisprachigkeit des Kantons Bern auch im Rahmen von Einbürgerungsverfahren Nachdruck verliehen wird. Anlässlich der ohnehin anstehenden Revision des Einbürgerungsreglements könnte die entsprechende Bestimmung präzisierend angepasst werden.

Abklärungen haben gezeigt, dass bis anhin ungefähr 30 % der Gestuchstellenden das Einbürgerungsverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Französisch hätten durchführen wollen. Der Gemeinderat rechnet mit 100 - 150 französischen Einbürgerungsgesuchen pro Jahr. Es gilt zu beachten, dass das gesamte Einbürgerungsverfahren auf Französisch durchgeführt werden müsste. Daraus ergäben sich weitreichende Veränderungen des Anforderungsprofils der Mitarbeitenden sowie Anpassungen an die Arbeitsweise der zuständigen Dienststelle. Denn Einbürgerungsverfahren verursachen einen erheblichen Aufwand: Erteilen von Auskünften, Beratung der Gestuchstellenden, Prüfen der Gestuchunterlagen, Einholen von Referenzauskünften und von Informationen bei verschiedenen Ämtern, eine ausführliche Befragung der gestuchstellenden Personen, Auswerten der Ergebnisse und Erstellen eines Berichts sowie alle weiteren administrativen Arbeiten in diesem Zusammenhang.

Die Französischkenntnisse der Angestellten des Bürgerrechtsdiensts der Stadt Bern reichen sodann nicht aus, um das komplexe Einbürgerungsverfahren auf Französisch durchzuführen. Es würde ohne Übersetzungsaufwand – zumindest in der Anfangsphase – nicht möglich sein, z.B.

¹ Art. 12 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz; KBüG; BSG 121.1).

² [Leitbild zur Integrationspolitik der Stadt Bern vom 5. Juli 2010, S.7.](#)

Einbürgerungsgespräche zu führen oder die Gesuchstellenden vollumfänglich und kompetent zu beraten. Zudem müsste zwingend eine zusätzliche, zweisprachige Person beim Bürgerrechtsdienst angestellt werden, um insbesondere den Telefondienst, die Auskunftserteilung am Schalter und die Einholung von Referenzen bei ebenfalls nur französischsprachigen Personen per sofort sicherzustellen. Dabei gilt es zu bedenken, dass es bei Abwesenheit dieser Person aufgrund von Ferien oder unvorhergesehenen Ereignissen zu Verzögerungen und Verlängerungen bei der Gesuchsbearbeitung kommen kann. Ferner müssten sämtliche kommunalen Informationsblätter, die Homepage und der Einbürgerungstest übersetzt sowie die Informationsveranstaltungen auch auf Französisch durchgeführt werden. Schliesslich ist auch die Einbürgerungskommission des Gemeinderats der Stadt Bern, welche die Einbürgerungsgesuche vorbehandelt und mit Anträgen dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegt, nicht in der Lage, das Verfahren ohne Übersetzungsaufwand auf Französisch zu führen.

Wird Französisch als Einbürgerungssprache im Sinne der materiellen Voraussetzungen zugelassen, hat dies eine signifikante Erhöhung des administrativen Aufwands und der Kosten zur Folge.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat die Annahme der Motion.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die zwingend nötige, zusätzliche Stelle würde Kosten in der Höhe von Fr. 120 000.00 verursachen. Zudem muss – zumindest am Anfang – mit einem durchschnittlichen Übersetzungsaufwand von ungefähr 8 Stunden pro Gesuch gerechnet werden, was beim Stundenansatz für Übersetzungsdienste von Fr. 80.00 zu zusätzlichen Kosten von Fr. 64 000.00 – Fr. 96 000.00 pro Jahr führen würde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 14. Februar 2018

Der Gemeinderat